

1. Zweck

- 1.1 Der Zweck der Schiedsrichter-Ordnung ist es, die Grundlagen für den Aufbau, die Organisation und die Aufrechterhaltung eines geordneten Schiedsrichterwesens im BVBW zu schaffen, sowie die Regelkenntnisse der Sportler zu gewährleisten.
- 1.2 Das Konzept dieser Ordnung findet auf einen Spielbetrieb Anwendung, in dem die Sportler auch gleichzeitig als Schiedsrichter eingesetzt werden. Es soll auch gewährleistet, dass die Spielleitung durch einen fachgerechten, ausgebildeten und qualifizierten Schiedsrichter erfolgt.
- 1.3 Diese Ordnung gilt einheitlich für alle Kategorien des Billards. Aufgaben und fachspezifische Anforderungen an die Schiedsrichter, werden in den jeweiligen Regelwerken, Regularien und/oder Ausschreibungen festgelegt.

2. Zuständigkeiten

- 2.1 Sämtliche LSO's und **Bezirksschiedsrichterobleute [BzSO] (C-Lizenz Schiedsrichter mit Lehrbefähigung)** sind innerhalb des BVBW für die Ausbildung von Schiedsrichtern zuständig. Schiedsrichterausweise werden im BVBW nicht erteilt. Die Daten sind **in der Webpräsenz des BVBW abrufbar oder beim zuständigen LSO anzufordern.**
- 2.2 Der **LSO** ist zuständig für die Interpretation und Auslegung der Spielregel im Rahmen der Vorgaben der DBU.
- 2.3 Sind andere Zuständigkeiten anderer Gremien im BVBW von den Entscheidungen betroffen, treten diese erst nach Zustimmung der betroffenen Organe in Kraft.

3. Landesschiedsrichterobmann/frau (LSO)

- 3.1 Der LSO erhält auf Vorschlag des **Präsidiums** nach nachgewiesenen Fachkenntnissen vom BSO die Befähigung, in seinem Landesverband (LV) die Regelkunde auszubilden. Er bildet auf Vorschlag der Untergliederungen des LV's nach eigenem Ermessen **C-Lizenz & D-Lizenz** Schiedsrichter in Regelkunde aus.
- 3.2 Weiterhin kann der LSO einen C-Kader (Kaderschiedsrichter) aufstellen, deren Mitglieder auf größere nationale Turniere & Meisterschaften entsandt werden können. Diese Kader unterstehen direkt dem LSO, einzelne Kader-Mitglieder können aber auch für internationale Turniere & Meisterschaften vom BSO angefordert werden.
- 3.3 Der LSO überwacht die Ausbildungstätigkeit seiner **C-Lizenz** Schiedsrichter und hält diese entsprechend der ihnen durch den BSO zur Kenntnis gelangten Neuerungen immer auf dem Laufenden. Außerdem meldet er dem BSO namentlich, wer in seinem LV **C-Lizenz** Schiedsrichter ist, so dass der BSO ständig einen genauen Überblick

über die Lage im gesamten Gebiet der DBU hat. **Die LSO's sind solange im Amt bis sie vom Bundesschiedsrichterobmann (BSO) von ihrem Amt abberufen werden, ihre Lizenz abgelaufen ist, sie von ihrem Amt zurücktreten oder vom Präsidium abberufen werden.**

- 3.4 Die Erteilung der B-Lizenz und der Lehrbefähigung erfolgt vom BSO und hat eine Gültigkeit von zwei Jahren. Sie kann auf Antrag des BVBW's und/oder bei Vorliegen entsprechender Gründe, vom BSO zurückgezogen werden. Ansonsten verlängert sie sich stillschweigend um ein weiteres Jahr.
- 3.5 Der LSO / LLW sollte in seinem LV als Ansprechperson in Regel- und Auslegungsfragen sein und diesbezüglich nur der Weisung des BSO's unterworfen sein. Seine Regelauslegungen erfolgen gemäß den bundeseinheitlichen Anweisungen durch den BSO. In extrem schwierigen Auslegungsfällen soll der LSO / LLW zur einheitlichen Regelauslegung die Weisung des BSO's einzuholen, ohne dass dies Einfluss auf die Gültigkeit von situationsbedingten Sofortentscheidungen hat.

4. C-Lizenz Schiedsrichter (Bezirksschiedsrichterobleute [BzSO] mit Lehrbefähigung)

- 4.1 Er erhält nach nachgewiesenen Fachkenntnissen durch den LSO die Lehrbefähigung **D-Lizenz** Schiedsrichter auszubilden und Regelunterweisungen abzuhalten. Die Lehrbefähigung hat eine Gültigkeit von zwei Jahren und kann vom LSO entzogen werden. Ansonsten verlängert sie sich **stillschweigend** um ein weiteres Jahr. Der BSO kann seinerseits bei Vorliegen von Gründen dem **C-Lizenz** Schiedsrichter die Anerkennung der Lehrbefähigung und C-Lizenz verweigern. Die Lehrbefähigung ist Voraussetzung für die Anerkennung der Ausbildung über die DBU. Die C-Lizenz wird vom **LSO** erteilt und ausgehändigt. Die Lizenz hat eine Gültigkeit von zwei Jahren und kann nur vom **LSO**, bei Vorliegen entsprechender Gründe entzogen werden. Ansonsten verlängert sie sich stillschweigend **um ein (1) Jahr**.
- 4.2 Der **C-Lizenz** Schiedsrichter bildet **D-Lizenz** Schiedsrichter aus und hält Regelunterweisungen ab. Besonders befähigte **D-Lizenz** Schiedsrichter sollen dem LSO zur weiteren Förderung gemeldet werden. Der **C-Lizenz** Schiedsrichter (**BzSO**) kann seinerseits bei Vorliegen von Gründen dem **D-Lizenz** Schiedsrichter die Pflicht auferlegt werden, eine erneute Regelprüfung abzulegen. Dies ist dem LSO unverzüglich zu melden und genehmigen zu lassen.
- 4.3 Der **C-Lizenz** Schiedsrichter **ist** in seinem LV als Ansprechperson in Regel- und Auslegungsfragen sein und diesbezüglich nur der Weisung des LSO's bzw. BSO's unterworfen, **um** eine bundeseinheitliche Regelauslegung zu garantieren. Seine Regelauslegungen erfolgen gemäß den bundeseinheitlichen Anweisungen durch den LSO bzw. BSO. In extrem schwierigen Auslegungsfällen sollen die **C-Lizenz** Schiedsrichter zur einheitlichen Regelauslegung die Weisung des LSO's

einzuholen, ohne dass dies Einfluss auf die Gültigkeit von situationsbedingten Sofortentscheidungen hat.

5. D-Lizenz Schiedsrichter

Er erhält nach nachgewiesenen Fachkenntnissen durch den **C-Lizenz** Schiedsrichter (**BzSO**) die Bestätigung ausreichend die Regelkunde zu beherrschen und auslegen zu können. Die Bestätigung erfolgt anhand eines Eintrages **in der Webpräsenz** des BVBW, das der **D-Lizenz** Schiedsrichter die Prüfung bestanden hat.

6. Kader-Schiedsrichter

A-Kader (A-Lizenzen) = (internationale **Erfahrung**)

B-Kader (B-Lizenzen) = (bundesweite **Einsätze**)

Werden vom BSO aufgestellt.

C-Kader (C-Lizenzen) = (landesverbandsweite **Einsätze**), evtl. weitere Untergliederungen werden **durch den LSO vorgenommen**.

7. Obleute-Tagung (LSO-Tagung)

Der LSO oder eine **vom Präsidium beauftragte Person** beruft einmal jährlich, in Ausnahmefällen ein weiteres Mal die Obleute-Tagung seiner **Sparte** ein. Der zuständige LSO leitet diese Sitzung. Ist der LSO verhindert, so übernimmt **eine von diesem oder vom Präsidium beauftragte Person** diese Aufgabe. Die Obleute-Tagung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Er trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und reicht Sie als Antrag beim **Präsidium** ein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Einladung zur **Obleute-Tagung** ist **mindestens vier (4)** Wochen vorher allen Mitgliedern schriftlich (E-Mail ist zulässig) zuzustellen. In begründeten Ausnahmen kann diese Frist bis auf eine Woche verkürzt werden. Die Geschäftsstelle des BVBW erhält ebenfalls eine Kopie der Einladung sowie das Protokoll zur Archivierung.

8. Finanzen

8.1 Kader-Schiedsrichter

Bei Einsätzen **im Auftrag des BVBW (z.B. LM)** werden die Kader-Schiedsrichter gemäß der Auslagen- und Spesentabelle des BVBW entschädigt.

8.2 Sitzungen und Lehrgänge

- a) Bei erforderlichen Tagungen & Sitzungen werden die Aufwendungen **für alle Teilnehmer** anhand der Auslagen- und Spesentabelle des BVBW entschädigt.
- b) Alle Ausbildungen, die als Lehrgang im BVBW anerkannt und genehmigt

wurden, werden **gemäß** den geltenden Sportförderrichtlinien im BVBW entschädigt.

8.3 D-Schiedsrichterausbildungen / Regelunterweisungen

Für Abnahme von Belehrungen wird eine Pauschale in Höhe von 3.- Euro **und von Prüfungen 5.- Euro** pro Teilnehmer (mindestens jedoch **42.- Euro** je Lehrgang) veranschlagt.

Sollten sich weniger als 5 Teilnehmer/innen an einem Lehrgang **bei(m) dem(r) Lehrgangsleiter(in)** anmelden, so findet dieser nicht statt.

Sollte ein/e Teilnehmer/in die Prüfung nicht bestehen und an einem anderen Lehrgang teilnehmen, so ist die Teilnahmepauschale nochmals zu begleichen.

Die Fahrtkosten für je gefahrenen Kilometer werden analog der Spesentabelle des BVBW berechnet. (0,30 Euro/Kilometer) **und direkt mit dem Verein verrechnet.**

9. Schlussbestimmungen

Diese Ordnung kann durch **Anträge aus der Obleute-Tagung** geändert werden. **Dabei sind** Beschlüsse und Vorgaben des Präsidiums des BVBW zu berücksichtigen. Diese Ordnung ist im Abschluss von der GVS zu bestätigen. Sie ist gültig ab dem 01.09.2017.